



Mitteilungen zum Jahresende 2012

E-Bilanz

Die Übergangsfrist für die E-Bilanz endet

Nachdem der Start der E-Bilanz bereits zweimal verschoben wurde, ist es nun soweit: Jahresabschlüsse für alle Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2012 beginnen, müssen zwingend elektronisch übermittelt werden.

Die elektronische Abgabe war bereits für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2011 beginnen, vorgesehen. Nach einem Anwendungsschreiben des Bundesministeriums für Finanzen ist es jedoch nicht zu beanstanden, wenn für das erste Wirtschaftsjahr, das nach dem 31.12.2011 beginnt, die Bilanz noch in Papierform eingereicht wird. Da die Bilanz aber spätestens für das darauffolgende Wirtschaftsjahr (in der Regel das Kalenderjahr 2013) in elektronischer Form abgegeben werden muss, sollten sich die davon betroffenen Unternehmen bereits jetzt mit dem Thema auseinander setzen.

Persönlicher Anwendungsbereich

Betroffen von der Umstellung sind alle Unternehmen, die eine Bilanz erstellen oder ihren Gewinn durch die Tonnage nach § 5a EStG ermitteln, unabhängig von der Rechtsform und der Größe des bilanzierenden Unternehmens. Nicht bilanzierende Unternehmen müssen keine E-Bilanz abgeben (Hinweis: diese Unternehmen trifft bereits ab dem Veranlagungszeitraum 2011 die Pflicht, ihre Einnahmen-Überschussrechnung und ihre Steuererklärungen in elektronischer Form abzugeben).

Besonderer sachlicher Anwendungsbereich

Betriebsstätten

Hat ein inländisches Unternehmen eine ausländische Betriebsstätte, ist für das Unternehmen als Ganzes *eine* E-Bilanz abzugeben.

Steuerbefreite Körperschaften

Erstreckt sich die Steuerbefreiung nur auf einen Teil der Einkünfte der Körperschaft, wie z. B. bei gemeinnützigen Vereinen, sind Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung elektronisch zu übermitteln, wenn die Körperschaft eine Bilanz aufzustellen hat. Soweit die Körperschaft zulässigerweise nur eine Einnahmen-Überschussrechnung erstellt, kann sie dies auch weiterhin tun.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Betrieben gewerblicher Art

Auch für Betriebe gewerblicher Art sind Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen elektronisch zu übermitteln.

Zeitlicher Anwendungsbereich

Zur Vermeidung unbilliger Härten wird es in den o. g. Fällen für eine Übergangszeit nicht beanstandet, wenn die Inhalte der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2014 beginnen, elektronisch übermittelt werden. In dieser Übergangszeit kann die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung in Papierform abgegeben werden.

Datenübermittlung und Datenschemata

Die Daten werden unter Verwendung des freien Standards XBRL übermittelt. Grundlagen eines Datenaustausches in XBRL sind gegliederte Datenschematas, sog. Taxonomien. Eine Taxonomie enthält einen Fundus an Positionen, die standardmäßig für eine Übermittlung verwendet werden können. Dieser Fundus ist mit einem Kontenrahmen vergleichbar und enthält Positionen, die für die Darstellung der Abschlussposten verwendet werden können.

Die Taxonomien (Version 5.0 ab Wirtschaftsjahr 2012; Version 5.1 ab Wirtschaftsjahr 2013) sind auf der Webseite www.eSteuer.de bekannt gegeben worden.

Sie enthalten ein Modul für die Stammdaten (GCD-Modul; Global Common Document) und ein Modul zur Übermittlung der Abschlussdaten (GAAP-Modul; General Accepted Accounting Principles).

Die Taxonomien enthalten einige Mussfelder, die zwingend auszufüllen sind. Sofern dies nicht möglich ist, weil z. B. diese Position in der individuellen Buchführung nicht geführt wird oder der Wert nicht aus der Buchführung ableitbar ist, ist zur erfolgreichen Übermittlung des Datensatzes die Position „leer“ (technisch: NIL-Wert; Not in List) zu übermitteln.

Neben Mussfeldern und fakultativen Feldern gibt es auch sog. Auffangpositionen. Kann die durch Mussfelder vorgegebene Differenzierung z. B. nicht aus der Buchführung abgeleitet werden, kann zur Sicherstellung der rechnerischen Richtigkeit für die Übermittlung der Daten alternativ auf die Auffangposition zurückgegriffen werden. Damit sollen Eingriffe in das Buchungsverhalten des betroffenen Unternehmens weitestgehend vermieden werden.

Elektronisch zu übermittelnde Inhalte des Jahresabschlusses

Die gesetzliche Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung bezieht sich auf den Inhalt der Bilanz und auf die Gewinn- und Verlustrechnung. Alternativ kann entweder der Inhalt der Handelsbilanz, ergänzt um eine steuerliche Überleitungsrechnung, oder eine gesonderte Steuerbilanz eingereicht werden. Anhang, Lage- und/oder Prüfungsbericht werden von der Pflicht zur elektronischen Übermittlung nicht erfasst. Sie können wahlweise in Papierform oder elektronisch eingereicht werden.

Datenschutz

Die eingereichten Unterlagen unterliegen dem Steuergeheimnis und können von Dritten nicht eingesehen werden. Die Übermittlung der Datensätze erfolgt als authentifizierte ELSTER-Übermittlung.

Im Laufe der erstmaligen Erstellung der E-Bilanz werden sicherlich Fragen auftreten. Evtl. ist bereits im Vorfeld eine Anpassung der Buchführung erforderlich bzw. sinnvoll. Bitte wenden Sie sich rechtzeitig an uns, damit wir Ihre Fragen bereits jetzt klären können.

Micro-Bilanz

Neue Rechnungslegung von Kleinstunternehmen

Die Micro-Richtlinie der EU vom 21.02.2012 verfolgt das Ziel einer Entbürokratisierung für GmbH und GmbH & Co KG und reduziert für Kleinstunternehmen den Umfang der Daten, die in den Jahresabschluss aufgenommen werden müssen, erheblich. Angeblich sollen in Deutschland rund 500.000 Gesellschaften davon betroffen sein – meist Handwerker, Gewerbebetriebe, Freiberufler und Komplementär-GmbHs.

1. Kleinstunternehmen sind solche, die an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen zwei der drei Merkmale erfüllen: Bilanzsumme unter 350.000 EUR, Umsatzerlöse unter 700.000 EUR und im Jahresdurchschnitt weniger als 10 Arbeitnehmer.

2. Kleinstunternehmen können (müssen aber nicht) eine verkürzte Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung erstellen. Sie brauchen keinen Anhang aufzustellen, müssen dann jedoch spezifische Angaben unter der Bilanz anbringen wie beispielsweise Haftungsverhältnisse und Forderungen an Geschäftsführer.

3. Kleinstunternehmen haben eine eingeschränkte Publizitätspflicht: der Jahresabschluss ist elektronisch beim Bundesanzeiger zum Unternehmensregister einzureichen, wird dort aber nur „hinterlegt“ und nicht mehr veröffentlicht. Dritte können dann nicht mehr ohne weiteres im Unternehmensregister Einsicht in die Unterlagen beziehungsweise deren Ausdruck nehmen.

4. Die Micro-Richtlinie wird derzeit in nationales Recht umgesetzt. Am 30.11.2012 hat der Bundestag den von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften bei der Rechnungslegung (MicroBilG) verabschiedet. Das Gesetz muss nun den Bundesrat passieren, bevor es in Kraft treten kann.

Voraussichtlich sollen die Neuregelungen bereits für den Jahresabschluss 2012 gelten. Die vereinfachte Gliederung von Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung für ein Kleinstunternehmen sieht nach dem MicroBilG dann wie folgt aus:

Bilanz-Kleinstunternehmen			
Aktiva		Passiva	
	T€		T€
A. Anlagevermögen	30	A. Eigenkapital	50
B. Umlaufvermögen	60	B. Rückstellungen	10
		C. Verbindlichkeiten	30
Vermögen	<u>90</u>	Kapital	<u>90</u>

Gewinn- und Verlustrechnung Kleinstunternehmen
1. Nettoumsätze
2. Sonstige Erträge
3. Materialaufwand
4. Personalaufwand
5. Abschreibungen
6. Sonstige Aufwendungen
7. Steuern
8. Ergebnis (Jahresüberschuss bzw. – fehlbetrag)